

„Das neue MWST-Gesetz“

1. Begrüssung
2. Steuerpflicht und –optimierung
3. Besonderheiten der MWST in der Forstwirtschaft
4. Änderungen mit dem neuen MWST-Gesetz
5. Pause
6. Alte und neue Stolpersteine
7. Vorgehen bei Unsicherheiten und Abklärungsbedarf
8. Auswirkungen der Steuersatzerhöhung per 1.1.11
9. Diskussion / Fragen
10. Apéro

MWST-Pflicht allgemein: Gesetzesgrundlage

Steuerpflichtig ist, wer ... ein Unternehmen betreibt und nicht ... von der Steuerpflicht befreit ist.

Von der Steuerpflicht ... **befreit ist**, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er ... nicht auf die Befreiung ... verzichtet ...

vgl. Artikel 10 MWSTG

MWST-Pflicht bei Gemeinwesen: Gesetzesgrundlage

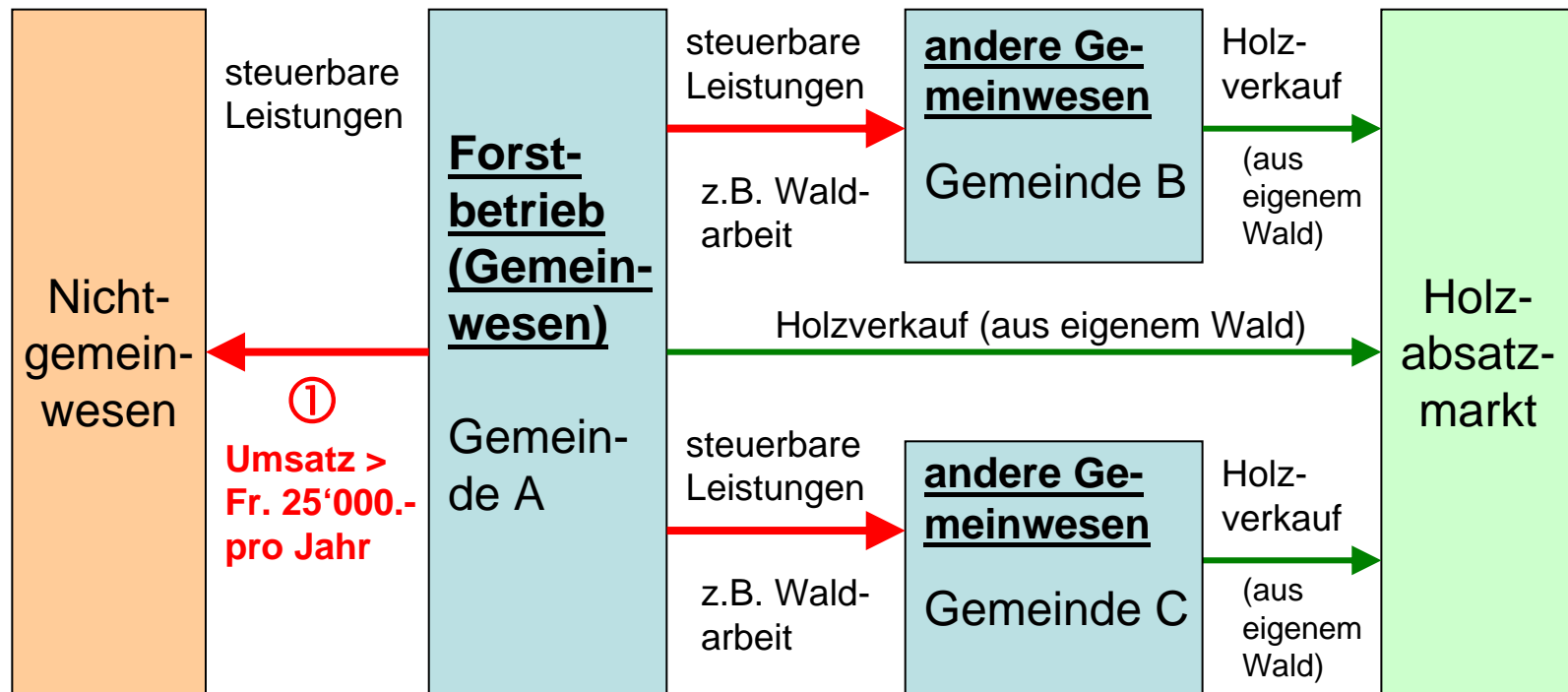
Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die **autonomen Dienststellen** von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (z.B. Forstwesen einer Gemeinde).



Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist **von der Steuerpflicht befreit**,

- **solange** nicht mehr als 25'000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen
- **und solange** sein Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen 100'000 Franken im Jahr nicht übersteigt.

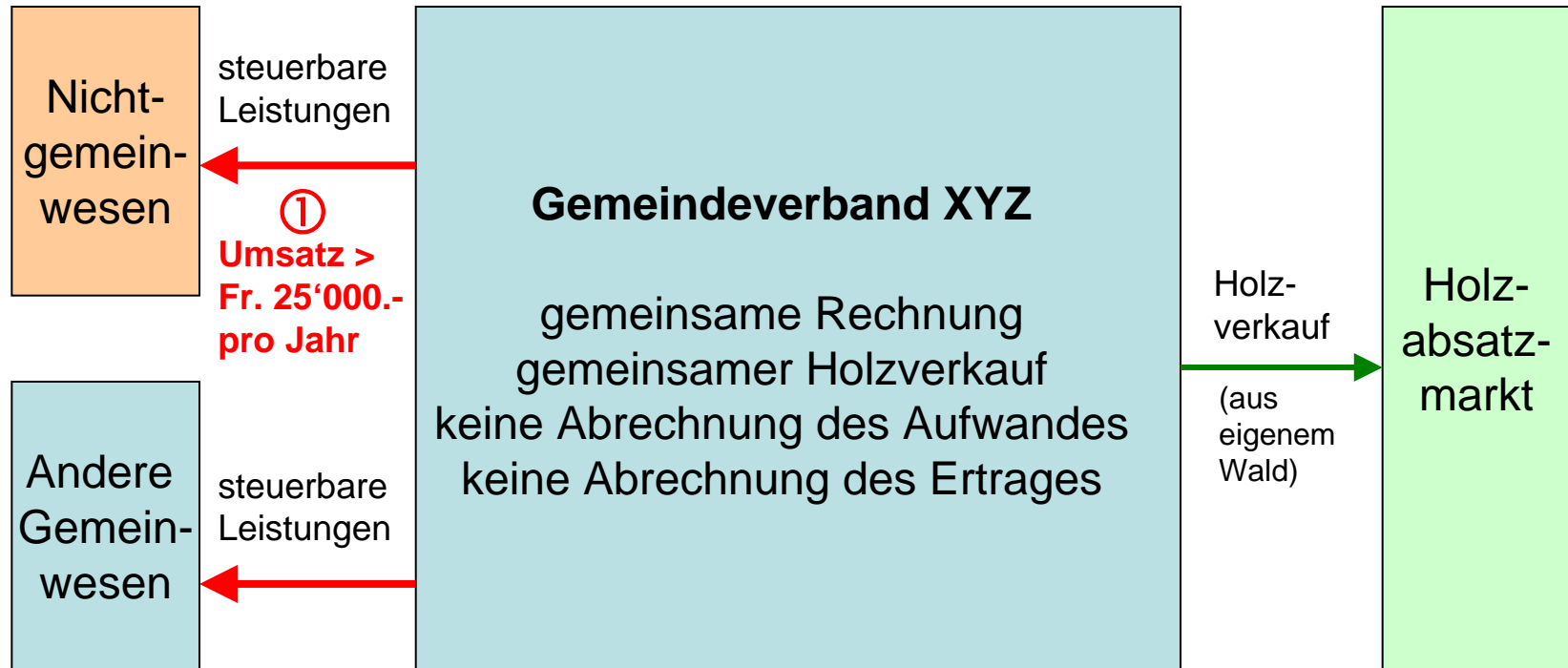
vgl. Artikel 12 MWSTG

Abklärung der MWST-Pflicht bei öffentlich-rechtlichen Forstbetrieben nach Kopfbetriebsmodell



-  MWST-Pflicht, wenn Umsatz > Fr. 100'000.- pro Jahr (Art. 10 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 MWSTG) und wenn Kriterium ① erfüllt.
-  von der Steuer ausgenommen, wenn nicht optiert wird (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG)

Abklärung der MWST-Pflicht bei öffentlich-rechtlichen Forstbetrieben nach Gemeindeverbandsmodell oder ähnlicher Rechtsform



- ➔ MWST-Pflicht, wenn Umsatz > Fr. 100'000.- pro Jahr (Art. 10 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 MWSTG) und wenn Kriterium ① erfüllt
- ➔ von der Steuer ausgenommen, wenn nicht optiert wird (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG)

MWST-Pflicht bei Gemeinwesen

Beispiel 1

Art der Leistungen des Forstbetriebs der Gemeinde A	Umsatz (Fr./Jahr) für ...	
	Nichtgemeinwesen	andere Gemeinwesen
Gartenholzerei für Nichtgemeinwesen	24'000	
Waldarbeiten bei den Gemeinden B und C		300'000
keine Steuerpflicht		

MWST-Pflicht bei Gemeinwesen

Beispiel 2

Art der Leistungen des Forstbetriebs der Gemeinde A	Umsatz (Fr./Jahr) für ...	
	Nichtgemeinwesen	andere Gemeinwesen
Gartenholzerei für Nichtgemeinwesen	24'000	
Waldarbeiten im Privatwald	5'000	
Waldarbeiten für Gemeinden B und C		300'000
Steuerbarer Umsatz pro Jahr Beispiel 2	29'000	300'000

Verzicht auf MWST-Befreiung?

Wer ein Unternehmen betreibt und von der Steuerpflicht befreit ist, hat das **Recht**, auf die Befreiung zu verzichten.

Auf die Befreiung von der Steuerpflicht muss **mindestens während einer Steuerperiode** verzichtet werden.

vgl. Artikel 11 MWSTG

Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen?

Die steuerpflichtige Person kann **durch offenen Ausweis der Steuer** grundsätzlich jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern.

Möglich ist u.a. die Option für die Veräußerung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Forstwirtschaft durch Forstwirte (Art. 21 Abs. 1 MWSTG Ziffer 26) und von Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens (... Ziffer 28).

vgl. Artikel 22 Abs. 1 MWSTG

Holzvermittlung (Art. 20 Abs. 2 MWSTG)



Vertreter/Vermittler, z.B. Gemeinde X:

Leistung gilt als durch die vertretene Person A getätigt, wenn C:

- nachweisen kann, dass er als Stellvertreter handelt und die vertretene Person A eindeutig identifizieren kann
- Stellvertretungsverhältnis dem Leistungsempfänger B bekannt gegeben wird oder sich aus den Umständen ergibt

Mehrheit von Leistungen

Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln.

Beispiel:

Lieferung 3 Ster Cheminéeholz (33-er) geliefert Fr. 180.-

vgl. E-MBI 01, Ziff. 2.1.1 (Entwurf Juli 2010)

Holzverkauf ab Stock

Grundsätzlich gilt bei Tauschverhältnissen der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung (Art. 24 Abs. 3 MWSTG).

Bei **Holzverkäufen ab Stock** werden zwischen Waldeigentümer und Forstunternehmer im Voraus in Abhängigkeit von Holzart und -qualität feste Preise vereinbart. Das Risiko des Holzschlags trägt der Unternehmer daher selbst. Folglich liegt keine Verrechnung von Holzerntekosten und Holzerlösen vor.

vgl. E-MBI 01, Ziff 7.2, Beispiel 2 (Entwurf Juli 2010)

Voraussetzungen für das Vorliegen hoheitlicher Tätigkeiten

Es besteht ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Behörde und Bürger.

Es gelangt eine gegenüber dem Bürger erzwingbare öffentlich-rechtliche Regelung zur Anwendung.

Die erbrachten Leistungen konkurrenzieren nicht mit privaten Anbietern und sind somit nicht marktfähig.

Zwingend erforderlich ist, dass die leistungserbringenden Gemeinwesen in eigenem Namen Verfügungen erlassen können.

(Hoheitliches Handeln kann keineswegs mit öffentlich-rechtlichem Handeln gleichgesetzt werden.)

*vgl. Artikel 3 MWSTG, E-MBI 19, Ziff. 1.2.1 (Entwurf Juli 2010)
(BGE 2A. 197/2005 vom 28.12.2005 E. 3.1)*

Voraussetzungen für das Vorliegen von Subventionen

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand werden von Gemeinwesen ohne entsprechende marktwirtschaftliche Gegenleistung ausgerichtet. Solche Mittelflüsse sind geldwerte Vorteile, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten (Art. 29 Bst. a und d MWSTV, z.B. Finanzhilfen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 SuG).

Eine Subvention liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Subvention wird von der **öffentlichen Hand** ausgerichtet (Art. 12 Abs. 1 MWSTG und Art. 12 Abs. 2 MWSTV);
- der Beitragszahler erhält **keine** konkrete **Gegenleistung** vom Begünstigten;
- die Subvention wird **grundsätzlich aufgrund einer gesetzlichen Grundlage** ausgerichtet (Gesetz, Voerordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.).

vgl. Artikel 3 Bst. i, 18 Abs. 2 Bst. a - d, 21 Absatz 2 Ziffer 27 und 33 MWSTG; Art. 29, 30 und 75 MWSTV; MWST-Info 05 Subventionen und Spenden.

Subventionen: Was ist noch zu beachten?

Werden Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, ist die gesamte abzugsberechtigte Vorsteuer (auf Aufwendungen und Investitionen) im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz (ohne MWST) zu kürzen.

Soweit Subventionen einem bestimmten Objekt direkt zugewiesen werden können, ist nur die Vorsteuer im Zusammenhang mit diesem Objekt zu kürzen. Der Schlüssel für die Kürzung der Vorsteuer berechnet sich, indem die erhaltenen Subventionen zu den Objektkosten (inkl. MWST) ins Verhältnis gesetzt werden.

vgl. MWST-Info 05 Subventionen und Spenden.

Beurteilung von Spenden und Sponsoringeinnahmen

Eine Spende gilt als freiwillige Zuwendung an eine nicht eng verbundene Person, ohne dass hierfür eine Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinn erwartet wird. Die neutrale einmalige oder mehrmalige Erwähnung des Spenders in der Publikation, selbst wenn dabei der Name, die Firma oder dessen Logo verwendet wird, gilt nicht als Gegenleistung (Art. 3 Bst. i MWSTG).

Spenden führen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs, weil keine Gegenleistungen erbracht werden (Art. 18 Abs. 2 Bst. d und 33 Abs. 1 MWSTG).

Es gilt, die Spende (ohne Gegenleistung) von den Sponsoringeinnahmen zu unterscheiden.

Eine der MWST unterliegende Sponsoringleistung liegt vor, wenn der Empfänger der Zuwendung (z.B. Sportverein) als Gegenleistung eine Werbeleistung zu Gunsten des Sponsors erbringt.

vgl. auch MWST-Info 05 Subventionen und Spenden.

Abrechnungsmethoden

Bei der **effektiven Methode** wird die Steuerzahllast ermittelt, indem die um die Vorsteuerkürzung bereinigten Vorsteuern von den geschuldeten Mehrwertsteuern abgezogen werden.

Bei der **Pauschalsteuersatz-Methode** (für autonome Dienststellen von Gemeinwesen) wird das je Umsatzkategorie vereinnahmte Entgelt (**inkl. MWST**) mit dem massgebenden Pauschalsteuersatz multipliziert.

Die effektive Methode ist mindestens 10 Jahre anzuwenden, die Pauschalsteuersatzmethode mindestens 3 Jahre.

Ein vorzeitiger Wechsel ist nur möglich, wenn die ESTV den Pauschalsteuersatz der betreffenden Tätigkeit ändert.

vgl. Artikel 36 und Art. 37 MWSTG und Art. 77 ff. MWSTV

Abrechnungsmethoden

Pauschalsteuersatzmethode für Gemeinwesen (PSS):

Umsatz, Steuerzahllast und Anzahl wählbarer PSS sind unlimitiert
Wechsel von effektiver Methode auf PSS frühestens nach 10 Jahren
Wechsel von PSS auf effektive Methode frühestens nach 3 Jahren

Saldosteuersatzmethode für Unternehmen des Privatrechts (SSS):

Umsatz pro Jahr:	max. 5 Mio. Franken
Steuerzahllast pro Jahr:	max. Fr. 100'000.-
Anzahl SSS:	max. 2
Wechsel effektive Methode > SSS	nach 3 Jahren
Wechsel SSS > effektive Methode	nach 1 Jahr

vgl. Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

Wichtige PSS bzw. SSS in der Forstwirtschaft (gültig 2010):

Weihnachtsbäume, Pflanzen usw.	0.6%	zum reduzierten Satz von 2.4% steuerbar
Holzverkauf	2.8%	Holz aus dem eigenen Wald und Handel
alle Forstarbeiten	4.2%	auch reine Akkordarbeiten

*vgl. Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten
sowie MWST-Info Pauschalsteuersätze (Art. 37 Abs. 5 MWSTG/Art. 97 ff. MWSTV)*

Abrechnungsmethoden

Position	Aufwand CHF	7.6% MWST CHF	Betrag CHF	Ertrag CHF	7.6% MWST CHF	Betrag CHF	Anteil Entgelt
Holzverkäufe				350'000	26'600	376'600	70.0%
Dienstleistungen				100'000	7'600	107'600	20.0%
Beiträge Bund/Kanton WBA				50'000		50'000	10.0%
Total Ertrag				500'000	34'200	534'200	100.0%
Löhne und Sozialleistungen	300'000		300'000				
Unternehmerleistungen	200'000	15'200	215'200				
Total Aufwand	500'000	15'200	515'200				

Effektive Methode:		Vorsteuer	MWST
Vorsteuer/Mehrwertsteuer		15'200	34'200
Vorsteuerkürzung	10.0%	-1'520	
Anrechenbare Vorsteuer		13'680	
Steuerzahllast effektive Methode		20'520	
Kontrolltotal		34'200	

Pauschalsteuersatzmethode:		Zahllast
2.8% PSS von	376'600	10'545
4.2% PSS von	107'600	4'519
Steuerzahllast PSS-Methode		15'064

Kürzung des Vorsteuerabzugs: Berechnungsbeispiel

Ertragskonti, Erläuterungen	Ertrag	Anteil
Dienstleistungen (DL) an Nichtgemeinwesen steuerbar	50'000	5%
DL an andere Gemeinwesen steuerbar	250'000	25%
DL an and. Dienststellen eig. Gemeinwesen (optierbar!)	200'000	20%
Holzverkäufe aus eigenem Wald Inland (optierbar!)	400'000	40%
Subventionen von Bund und Kanton (Art. 18 Abs. 2 Bst. a)	80'000	8%
DL Mitarbeiter Kursleiter (Art. 21 Abs. Abs. 2 Ziff. 11 lit. b) (optierbar)	20'000	2%
Total Ertrag (Total Aufwand: 990'000)	1'000'000	100%
Kürzung Vorsteuerabzug		70%
Kürzung Vorsteuerabzug bei Option Holzverkauf		30%

vgl. Artikel 36 und Art. 77 ff. MWSTV

Änderungen mit dem neuen MWST-Gesetz

allgemein:

veränderte Rechtsgrundlagen: MWST-Gesetz, MWST-Verordnung, MWST-Infos, MWST-Brancheninfos

Änderungen bei den Saldo-/Pauschalsteuersätzen

rascherer Wechsel zwischen den Abrechnungsmethoden

einfachere Beurteilung der MWST-Pflicht

vereinfachte freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze (Option)

Änderungen mit dem neuen MWST-Gesetz

gemeinwesen-/forstspezifisch:

Verteuerung der Leistungen zwischen Gemeinden: Neu sind alle steuerpflichtigen Leistungen für andere Gemeinden steuerbar.

Einfachere Beurteilung der steuerbaren Umsätze (Steuerobjekt), weil alle steuerpflichtigen Leistungen für andere Gemeinden steuerbar und die Leistungen für andere Dienststellen des eigenen Gemeinwesens von der Steuer generell ausgenommen sind.

Administrative Vereinfachung der freiwilligen Versteuerung der Holzverkäufe (Option) durch einfachen Ausweis der Steuer (Art. 22 MWSTG).

Formelle Vereinfachung bei der Holzvermittlung.

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Beurteilung der Steuerpflicht:

Bleibt ein Teil der für die Beurteilung der Steuerpflicht massgebenden Umsätze unberücksichtigt (z.B. Weiterverkauf von Treibstoff, Holzhandel), führt dies zur Unterschätzung der für die Steuerpflicht massgebenden Umsätze **und evtl. zur Unterlassung einer MWST-Anmeldung -> Risiko einer rückwirkenden Steuerpflicht**

Das Überschreiten der zulässigen Umsatzlimiten bleibt erfahrungsgemäss selten die Ausnahme. -> Eine rechtzeitige Anmeldung als steuerpflichtige Person wird tendenziell hinausgezögert oder „verschlafen“! -> **Eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit zur Vermeidung einer Steuerpflicht ist nicht sinnvoll!**

*Nicht zulässig ist die **willkürliche Aufteilung der Umsätze** aus Arbeiten für Dritte auf die einzelnen FBG-Partner (Steuerumgehung). Bei öffentlich-rechtlichen Forstbetrieben toleriert die ESTV ein (einmaliges) **überschreiten der Umsatzlimite alle 3 Jahre.***

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Abrechnung der Steuer:

- Die Umsätze werden nicht vollständig versteuert: Es entstehen latente Steuerschulden zulasten der steuerpflichtigen Person.
- Beispiel aus der Praxis: Vermeintliche Holzvermittlung stellt sich als steuerbarer Holzhandel heraus, weil die formellen Anforderungen nicht erfüllt werden:
-> rückwirkende Abrechnung der Steuer
- Beispiel aus der Praxis: Ein Forstraktor wird an einen anderen Forstbetrieb vermietet. Der Ertrag wird im Konto Rückerstattungen verbucht und fälschlicherweise als nicht steuerbar eingestuft:
-> rückwirkende Abrechnung der Steuer

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Organisation:

Nach dem neuen Mehrwertsteuerrecht müssen im Falle einer Steuerpflicht **alle steuerpflichtigen Leistungen für andere Gemeinwesen** versteuert werden (wichtig bei Organisationen mit gemeinsamem Revier- oder Kopfbetrieb).

Die Verrechnung von Leistung und Gegenleistung (gegenseitige Arbeitsleistungen oder Arbeitsleistungen gegen Holz) ist unzulässig (vgl. Art. 24 Abs. 3 MWSTG).

Dies gilt auch, wenn die Verrechnung (z.B. Arbeitsleistung gegen Holz) gegen aussen nicht ausgewiesen wird (z.B. wenn eine „Schattenrechnung“ für die einzelnen FBG-Partner geführt wird).

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Anwendung falscher Steuersätze:

Normalsatz (aktuell 7.6%) und/oder reduzierter Satz (aktuell 2.4%) werden nicht korrekt angewendet:

-> Es entstehen latente Steuerschulden zulasten des Steuerpflichtigen.

Beispiel aus der Praxis: **Energieschnitzel** werden fälschlicherweise wie pflanzliches Abdeckmaterial zum reduzierten Satz (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziffer 7) in Rechnung gestellt -> Aufrechnung der Differenz zum Normalsatz zulasten des Steuerpflichtigen erforderlich!

Beispiel aus der Praxis: Lebende Pflanzen, dazu zählen nach gängiger Praxis auch **Weihnachtsbäume und Deckreisig**, werden zum Normalsatz und nicht zum reduzierten Satz versteuert (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziffer 5): -> bei Pauschalsteuersatzmethode problematisch!

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Anwendung falscher Pauschalsteuersätze:

Die steuerpflichtigen Umsätze müssen den entsprechenden und von der ESTV zu bewilligenden Pauschalsteuersätzen korrekt zugeordnet werden.

Beispiel aus der Praxis: Gartenschnitzel-Umsätze (= pflanzliches Abdeckmaterial; zum reduzierten Satz von 2.4% in Rechnung gestellt) werden mit dem PSS von 2.8% abgerechnet: -> Der steuerpflichtige Forstbetrieb liefert zuviel Steuer ab!

Der PSS von 0.6% ist in der Forstwirtschaft nur für Umsätze zulässig, die zum reduzierten Steuersatz von 2.4% in Rechnung gestellt werden.

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Falsche Beurteilung des Beitragscharakters:

Beiträge im Rahmen von Leistungsaufträgen oder Programmvereinbarungen gelten nicht als Entgelt (MWSTG Art. 18 Abs. 2) auch wenn die Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden. Steuerbar sind diese Leistungen lediglich in fremden Waldungen.

Beiträge an die Arbeiten in den **eigenen** Naturschutz- und Schutzwaldflächen sind nicht steuerbar!

- > *Keine Steuerbelastung für Beitragszahler*
- > *Reduktion der Steuerbelastung bei Pauschalabrechnung*

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Vorsteuerbelastung bei Arbeiten für Dritte und Pauschalabrechnung:

Hohe Vorsteuerbeträge (bedeutende Unternehmerleistungen) bei Arbeiten für Dritte führen bei Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen zu einer erhöhten MWST-Belastung. Bei der Weiterverrechnung muss zumindest ein Zuschlag in der Höhe des Pauschalsteuersatzes weiterverrechnet werden.

Um diesen Effekt zu vermeiden, ist jeweils zu prüfen, ob die Fremdrechnungen nicht direkt an den Auftraggeber gestellt werden können (problematisch bei Pauschalabrechnungen).

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Export – direkte Lieferungen ins Ausland:

Umsätze aus dem Export sind (beim Standard-Verfahren) auf der MWST-Abrechnung zu deklarieren und mit dem PSS zu versteuern.

Mit **Formular 1050-1** kann anschliessend die Vorsteuer (7.6%) auf den Exporten geltend gemacht werden (Verkaufssumme = 107.6%).

Wird das vereinfachte Verfahren gewählt und der Exportumsatz nicht versteuert, verzichtet der Forstbetrieb unwiderruflich auf die Geltendmachung der Vorsteuer – und damit auf gut **4% des Verkaufspreises**.

Stolpersteine (rechtliche Risiken)

Fehlerhafte Vorsteuerkürzung bei der effektiven Methode:

Die korrekte Kürzung der Vorsteuer ist anspruchsvoll.

-> vgl. MWST-Branchen-Info 19 Ziffer 6 (liegt erst im Entwurf vor)

Grundsätzlich ist auch die **Vorsteuer auf den Investitionen** zu kürzen.

1. Kürzung der Vorsteuer in der IR im Verhältnis der Beiträge in der IR.

2. Vorsteuerkürzung auf Grund der Abschreibungen in der LR

(Abschreibung * 0.076 * Kürzungsfaktor in der LR)

Beispiel aus der Praxis: Auf die Vorsteuerkürzung wird der „Einfachheit halber“ ganz verzichtet -> eine nachträgliche Ablieferung der zuviel abgezogenen Vorsteuer (plus Verzugszinsen) ist unumgänglich.

Kürzung des Vorsteuerabzugs: Grundsatz

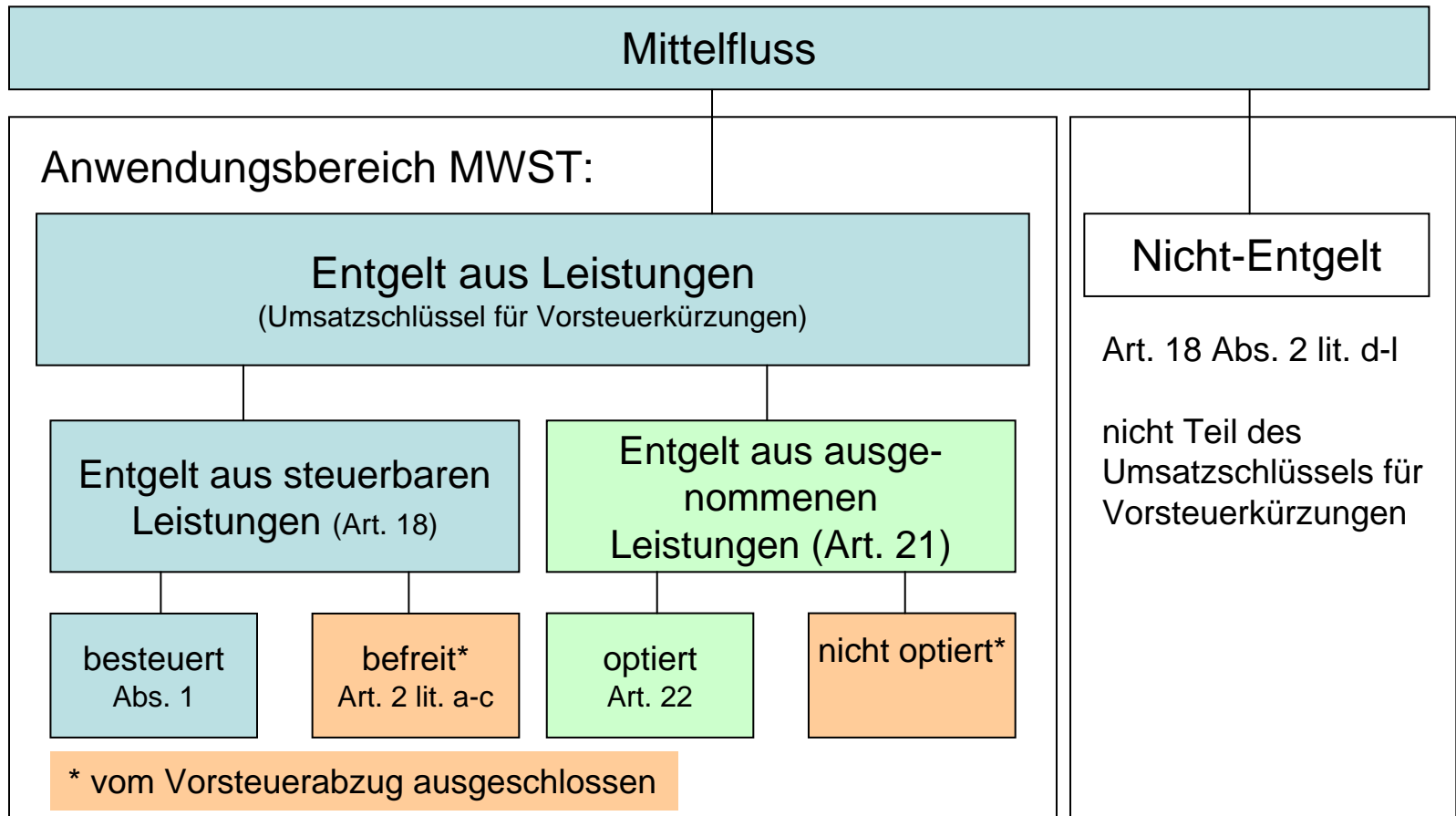
Erträge, die nicht zum Entgelt zählen (vgl. Art. 18 Abs. 2 MWSTG), führen gem. Art. 33 Abs. 1 MWSTG (vorbehältlich Abs. 2) zu **keiner** Vorsteuerabzugskürzung.

Demnach führen Erträge gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a – c zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs
forstrelevant: a. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, vgl. Art. 75 Abs. 3 MWSTV).

Gemäss Art. 30 Abs. 1 MWSTG ist der Vorsteuerabzug zu korrigieren (heisst: kürzen), wenn Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeiten ... verwendet werden, d.h. bei gemischter Verwendung.

vgl. Artikel 33 in Verbindung mit Art. 18 MWSTG

Schema „Anwendungsbereich der MWST“



Quelle: Verband Zürcher Finanzfachleute, Fachkurs Neues Mehrwertsteuergesetz (13.11.2009), angepasst

Vorgehen bei Unsicherheiten und Abklärungsbedarf

Reichen die gesetzlichen Erlasse (MWSTG, MWSTV, MBI usw.) nicht aus, um rechtliche Klarheit zu erhalten, haben Steuerpflichtige verschiedene Möglichkeiten, sich zu informieren:

Bei allgemeinen Fragen steht die ESTV telefonisch oder online unter folgendem Link zur Verfügung (Fachkontakt):

<http://www.estv.admin.ch/org/00046/00047/index.html?lang=de>

Verschiedene fachspezifische Fragen wurden in den letzten Jahren durch Waldwirtschaft Schweiz abgeklärt. Ein MWST-Merkblatt und andere Unterlagen sind online verfügbar unter:

<http://www.wvs.ch/topic6037.html>

vgl. Artikel 3 MWSTG, MBI 19, Ziff. 1.2.1, (BGE 2A. 197/2005 vom 28.12.2005 E. 3.1)

Strafbestimmungen

Gesetzeswidrige Handlungen (Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhehlerei usw.) können für die Steuerpflichtigen beträchtliche Strafen zur Folge haben.

Auszüge Strafbestimmungen (Art. 96 ff. MWSTG):

- *Mit Busse bis zu 400'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:* (Art. 96 Abs. 1)
- *Mit Busse wird bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:*
 - a. die Anmeldung als steuerpflichtige Person nicht vornimmt*

(Art. 98 Abs. 1 lit. a)

Auswirkungen Steuersatzerhöhung per 01.01.2011

- Normalsatz neu 8% (bisher 7.6%).
- Reduzierter Satz neu 2.5% (bisher 2.4%).
- Die Pauschalsteuersätze werden angepasst werden.
- Für die Steuerpflichtigen besteht die Möglichkeit, die Abrechnungsmethode zu prüfen und wenn nötig zu wechseln -> besonders wichtig für Betriebe, die aktuell nach der effektiven Methode abrechnen.

vgl. Artikel 36 und Art. 37 WSTG und Art. 77 ff. MWSTV